

Besteuerung von Versorgungsleistungen

Beginn der Mitgliedschaft: 01.01.2004 bis 31.12.2011

Art der Auszahlung	Lebenslange Rente	Einmalige Kapitalzahlung
Besteuerung: aus un versteuerten Beiträgen finanzierte Leistung*	Nachgelagerte Besteuerung: Dieser Teil der Rente bzw. der Kapitalauszahlung wird mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. Keine Verteilung der Einmalzahlung auf mehrere Kalenderjahre.	
Besteuerung: aus versteuerten Beiträgen finanzierte Leistung*	Vorgelagerte Besteuerung: <ul style="list-style-type: none"> • Erwirtschaftete Zinsen werden nach Rentenbeginn mit dem Ertragsanteil** versteuert. • Ertragsanteil richtet sich nach Alter bei Rentenbeginn und bleibt lebenslang unverändert. 	Vorgelagerte Besteuerung: <ul style="list-style-type: none"> • Enthaltene Zinsen und sonstige Kapitalerträge sind steuerpflichtig. • Besteht die Mitgliedschaft zum Auszahlungs-Zeitpunkt mindestens 12 Jahre, greift das Halbeinkünfteverfahren. • Die in der Kapitalabfindung enthaltenen Erträge sind dann zur Hälfte steuerpflichtig – es gilt der individuelle Steuersatz.
Vorlauf und Frist für Abruf der Leistung	Kurzfristig: Kontaktaufnahme 6-8 Wochen Beantragung spätestens 1 Monat vor Rentenbeginn bzw. Auszahlungs- Zeitpunkt	
Beginn bzw. Zeitpunkt der Leistung	Flexibel: zwischen 60. und 70. Geburtstag	
Hinterbliebenen- versorgung im Rentenbezug	Ehe- oder Lebenspartner(in), Lebensgefährtin/-e: lebenslange Hinterbliebenenrente von 60 % der Altersrente	–
Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflege- versicherung	Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung: <ul style="list-style-type: none"> • Beitragspflichtiger Versorgungsbezug ist der betriebliche Anteil der Leistung. • Darunter fallen auch Eigenbeiträge und Zuzahlungen während der Tätigkeit für Anstaltsmitglieder. Freiwillig gesetzlich Versicherte: <ul style="list-style-type: none"> • Die gesamte Leistung gilt als beitragspflichtiger Versorgungsbezug. Privat Versicherte: <ul style="list-style-type: none"> • keine Beitragspflicht 	
Höhe dieser Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflege- versicherung	Arbeitnehmer- und Arbeitgeber- Beitragssatz der Kranken- und Pflegeversicherung (Stand 2019: zusammen knapp 19%)	wie bei der Rente, allerdings werden die Beiträge aus der Kapitalzahlung berechnet und 10 Jahre lang vom ehemaligen Mitglied gezahlt

* Eine Übersicht über bereits versteuerte sowie steuerfrei eingezahlte Beiträge erhalten Sie in der jährlichen Standmitteilung.

** Auskunft darüber erhalten Sie auf pkr.de unter Rentenauszahlung.

Kontakt

Pensionskasse Rundfunk VVaG, Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main

T +49 (0) 69 155-4100 F +49 (0) 69 155-2853 E mail@pkr.de pkr.de